

De Immen e.V. fördert für Mitglieder die Untersuchung von Bienenvölkern auf Amerikanische Faulbrut (AFB)



- Die Amerikanische Faulbrut (AFB) ist eine ansteckende, anzeigepflichtige Bienenseuche. Zu den gesetzlichen Vorbeuge-Maßnahmen vor einer möglichen Ausbreitung der AFB gehört in Deutschland unter anderem die Vorschrift, dass Bienenvölker vor dem Verbringen (z.B. Wanderung, Verkauf, weiterer Bienenstand) von einem Landkreis in einen anderen Landkreis auf AFB untersucht werden **und** von einem amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis/Seuchenfreiheitsbescheinigung begleitet sein müssen.
- 10 Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen macht eine jährliche Untersuchung der Bienenvölker auf AFB insbesondere dort Sinn, wo Bienen in Beuten aus natürlichen Materialien (Holz, Stroh) gehalten werden, denn die Vorbeuge und ggfs. Sanierung beim Befund „Sporenmenge niedrig“ kann vor einem hohen Schaden an den Beuten schützen (Holzbeuten sind nur durch Ausbrennen zu desinfizieren, Strohbeuten müssen komplett verbrannt werden).
- 15 **De Immen e.V. hat sich dazu entschlossen, die Untersuchungskosten der mikrobiologischen Untersuchung auf AFB für Mitglieder bis auf weiteres zu fördern. Jedes Mitglied kann einmal pro Jahr Untersuchungskosten von Futterkranzproben auf AFB nach Vorlage der Rechnung (bitte per Mail an m.alm@de-immen.de oder Kopie der Rechnung per Post an Marcus Alm, Kastanienweg 38, 24392 Süderbrarup) erstattet bekommen.**
- 20 Je nach Bundesland/Untersuchungsamt gibt es **unterschiedliche** Anforderungen an die Untersuchung, das Probenmaterial und die Probenahme. In den meisten Fällen werden sog. Futterkranzproben von einer Anzahl (Maximum je Sammelprobe beachten) Bienenvölker entnommen und mikrobiologisch auf das Vorkommen von Faulbrutsporen untersucht.
- Für eine mikrobiologische Untersuchung sind Angaben zum erforderlichen Probenmaterial im Internet bei dem jeweils zuständigen Untersuchungslabor zu finden. Die Anforderungen sind verbindlich!! Die Probenahme darf im Falle von „nicht angeordneten“ Untersuchungen von dem Bienenhalter selbst (ggfs. 4-Augen-Prinzip) oder von einem amtlich anerkannten Bienensachverständigen durchgeführt werden. Die Kosten der Untersuchung sind grundsätzlich vom Bienenhalter zu tragen.
- 25
- 30 Ausnahmen sind:
- behördlich angeordnete Untersuchungen
 - in Hamburg (für Bienenhalter mit Wohnsitz in HH entfallen die Untersuchungskosten)
 - in NRW 1500 Proben im Rahmen des AFB-Monitorings der Landwirtschaftskammer NRW, diese sind kostenfrei
- 35 Da sich die Ausführungsbestimmungen zur Bienenseuchenverordnung von Bundesland zu Bundesland unterscheiden, sollte man zur Frage der Anerkennung von Probenahme und Probenmaterial für ein amtliches Gesundheitszeugnis eine Auskunft beim zuständigen Veterinäramt einholen.

Hier folgen je Bundesland einige Informationen der Landesuntersuchungsämter.

Schleswig-Holstein:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/lebensmittel/Downloads/Untersuchung_06_AmerikanischeFaulbrut.pdf?__blob=publicationFile&v=1

5 **Hamburg:**

<https://www.hamburg.de/hu/veterinaermedizinische-mikrobiologie/>

Niedersachsen:

<https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/bienenkunde/informationmaterial/krankheiten-bienenvergiftungen-und-pflanzenschutzmittel-166494.html>

10 **Bremen:**

<https://www.lmtvet.bremen.de/tiere/tierseuchen/bienen-11158>

Nordrhein-Westfalen:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/pdf/hinweise-afb-monitoring.pdf>

15 https://www.cvua-rrw.de/system/files/2023-08/formular_faulbrut_stand_2017-04.pdf

Der Vorstand von De Immen e.V.

Stand 06/2024